



23. Juni 2009

Gemeinderat  
9240 Uzwil

078 **Gemeinde Uzwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Hirzen**

Die Heilpädagogische Vereinigung Gossau-Untertoggenburg-Wil betreibt im Buechenwäldli, Uzwil, seit gut 20 Jahren ein Wohnheim mit Werkstätten. Die Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter ist im Laufe der Jahre ständig angestiegen, per Ende 2007 waren es rund 200. Es wird mit einem weiter ansteigenden Bedarf an Arbeitsplätzen für behinderte Mitarbeiter gerechnet.

Verschiedene Beschäftigungsgruppen sind aus Platzmangel vom Buechenwäldli ausgelagert worden, es mussten auch externe Werkstätten zugemietet werden. Aus betrieblichen Gründen sollen die Werkstätten in einem Neubau zusammengefasst werden. Hierfür soll im Gebiet Hirzen eine 0.67 Hektaren grosse Fläche vom Übrigen Gemeindegebiet in die Gewerbe-Industriezone eingezont werden (Parz. Nr. 3658).

Das Vorhaben wird, wie anlässlich der Vorprüfung dargelegt, von kantonaler Seite sehr unterstützt. Wir begrüssen auch Ihre feste Absicht, die Projektqualität über einen Wettbewerb und einen Sondernutzungsplan zu sichern. Die Erwägungen zur Standortwahl sind nachvollziehbar, so dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

**Baudepartement:**

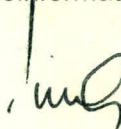
1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 800.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung  
und Geoinformation:

i.v. 

U. Strauss

**Beilagen**

Genehmigter Erlass  
Einzahlungsschein

**Kopie**

Rechtsabteilung  
Amt für Raumentwicklung und Geoinformation